

**Zweiter Aufruf zur Antragseinreichung**  
**vom 02.03.2023**  
**gemäß der**  
**„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau**  
**von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in**  
**Nordrhein-Westfalen“**  
**des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des**  
**Landes Nordrhein-Westfalen**

**1. Allgemeine Hinweise**

Die in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Nordrhein-Westfalen (im Folgenden auch: „Förderrichtlinie“) getroffenen Regelungen erstrecken sich auch auf diesen Förderaufruf und bilden dessen rechtliche Grundlage. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt beziehungsweise konkretisiert.

Die Mittelausstattung des Förderaufrufs beträgt maximal zehn Millionen Euro.

Dieser Förderaufruf umfasst die Beschaffung und Errichtung fabrikneuer öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Aufbaus von Schnellladeeinrichtungen im urbanen Raum.

**2. Fristen zur Antragseinreichung**

Anträge zur Förderung von Ladeinfrastruktur nach Nr. 2.1 und 2.3 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraums vom 02.03.2023, 12:00 Uhr bis zum 30.04.2023, 23:59 Uhr einzureichen.

**3. Fördergegenstand**

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung und Errichtung fabrikneuer öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Aufbaus von Schnellladeeinrichtungen mit mindestens zwei fest installierten Schnell-Ladepunkten, einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses (siehe Nummer 2.1 und

2.3 der Förderrichtlinie). Gefördert werden kann auch die Kombination aus Netzanschluss und einem Pufferspeicher, wenn diese der Versorgung von Ladepunkten dient.

Die zu fördernden öffentlichen Ladepunkte werden auf Basis ihrer maximalen Ladeleistung in Kilowatt (kW) einer Leistungskategorie zugeordnet. Die Leistungskategorien umfassen jeweils eine Leistungsklasse mit den folgenden Leistungsunter- und Leistungsobergrenzen:

- a) Leistungskategorie SLP1 mit  $\geq 50$  kW und  $< 100$  kW sowie
- b) Leistungskategorie SLP2 mit  $\geq 100$  kW.

Schnellladeeinrichtungen mit Ladepunkten der Kategorie SLP1 werden nur auf Parkflächen von Einrichtungen und Geschäften, beispielsweise des Einzelhandels, von Einkaufszentren, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Veranstaltungshallen (Messen), Hochschulen oder Stadien, gefördert.

Als Pufferspeicher werden Batteriespeicher verstanden, die eine Verringerung der benötigten Netzanschlussleistung oder eine höhere Eigenverbrauchsquote bei der Kopplung mit einer Erneuerbare-Energien-Anlage ermöglichen.

#### **4. Anforderungen an die Ladeinfrastruktur**

Es gelten alle technischen und sonstigen Anforderungen, die gemäß Nummer 4.3 der Förderrichtlinie benannt sind.

Die Vorbereitung der Ladeinfrastruktur für die Umsetzung der ISO 15118-20 wird empfohlen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger obliegt, sicherzustellen, dass alle allgemeinen und technischen Anforderungen an die Ladeinfrastruktur eingehalten werden.

#### **5. Zuwendung**

##### **5.1 Art der Zuwendung**

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für Ladepunkte und für den Netzanschluss berechnet.

Es ist ausschließlich der Kauf von fabrikneuer Ladeinfrastruktur förderfähig. Das Leasing von Ladeinfrastruktur ist nicht förderfähig. Ebenso sind die Ausgaben von verbundenen Unternehmen nicht förderfähig.

Eine Liste zuwendungsfähiger und nicht zuwendungsfähiger Ausgaben findet sich in Anhang 1 dieses Förderauftrages.

Nicht förderfähig sind insbesondere Ausgaben für die Planung, die Genehmigung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers. Darunter fällt auch die Gestaltung des Parkplatzes selbst.

## **5.2 Höhe der Zuwendung**

### **5.2.1 Förderhöhe für die Hardware der Ladepunkte**

Für Antragsberechtigte beträgt die Förderhöhe

a) für Ladepunkte der Kategorie SLP1 höchstens 10 000 Euro pro Ladepunkt, jedoch mit einem prozentualen Anteil von maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und

b) für Ladepunkte der Kategorie SLP2 höchstens 20 000 Euro pro Ladepunkt, jedoch mit einem prozentualen Anteil von maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **5.2.2 Förderhöhe für Netzanschlüsse und Pufferspeicher**

In Verbindung mit der Errichtung einer Ladeeinrichtung wird ergänzend ein entsprechend ausgelegter Netzanschluss pro Standort gefördert

a) bis höchstens 10 000 Euro mit einem prozentualen Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 60 Prozent für den Anschluss an das Niederspannungsnetz und

b) bis höchstens 100 000 Euro mit einem prozentualen Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 60 Prozent für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz.

Die Kombination aus Netzanschluss und Pufferspeicher wird mit höchstens 100 000 Euro gefördert, wenn vom Antragstellenden nachgewiesen werden kann, dass ohne den Einsatz eines Pufferspeichers ein Mittelspannungsanschluss notwendig gewesen wäre.

Bei der Entscheidung über die Anschlussleistung ist grundsätzlich auf die zukünftige Ausbaufähigkeit bei einer steigenden Nachfrage durch Elektrofahrzeug-Nutzerinnen und Elektrofahrzeug-Nutzer zu achten. Entsprechende Regelungen sind unter Nummer 2.3 der Richtlinie zu finden.

### **5.3 Zugänglichkeit**

Eine Förderung nach diesem Förderaufruf ist nur möglich, wenn die Ladeinfrastruktur grundsätzlich uneingeschränkt öffentlich zugänglich ist. Ein Ladepunkt ist nach der LSV öffentlich zugänglich, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet und der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

Wird die öffentliche Zugänglichkeit zeitlich uneingeschränkt sichergestellt, also 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen der Woche, gelten die in Nr. 5.2.1 und 5.2.2 genannten maximalen Förderquoten und -beträge.

Wird die öffentliche Zugänglichkeit zwar zeitlich eingeschränkt, aber regelmäßig mindestens werktags (montags bis einschließlich samstags) für je zwölf Stunden sichergestellt, reduzieren sich die maximalen Förderquoten und -beträge jeweils um die Hälfte.

Bei kürzerer oder nicht vorhandener öffentlicher Zugänglichkeit kann keine Förderung gewährt werden.

### **5.4 Obergrenze für Antragstellende in diesem Förderaufruf**

Bemessen am Gesamtvolumen des Förderaufrufs dürfen maximal 20 Prozent der Mittel an einen Antragstellenden vergeben werden.

## **6. Antragsverfahren**

Alle Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie den notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Bewilligungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg (BRA):

<https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende>.

Anträge sind innerhalb der Frist zur Antragseinreichung (Nummer 2 dieses Förderaufrufs) über das elektronische Antragsportal einzureichen:

[https://foerderportal.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=EMOB\\_88](https://foerderportal.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=EMOB_88).

Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten.

Die Bewilligungsbehörde kann zu jedem Zeitpunkt der Antragsbearbeitung nach eigenem Ermessen Unterlagen unter Fristsetzung nachfordern.

## **7. Auswahlverfahren**

Auf Grundlage des Aspektes der Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Landeshaushaltes wird für die Errichtung neuer Ladeinfrastruktur ein Auswahlverfahren durchgeführt (Rankingbildung). Nach Ablauf der Antragseinreichungsfrist wird die Bewilligungsbehörde, unter Berücksichtigung aller fristgerecht und vollständig eingereichten Anträge, je Leistungskategorie und je Regierungsbezirk ein Ranking bilden. Die Anträge werden im Rahmen der verfügbaren Wirtschaftsmittel in der Reihenfolge der geringsten Förderausgaben pro Kilowatt Gesamtladeleistung bewilligt. Die Gesamtladeleistung ist die Summe aus den Einzelladeleistungen der beantragten Ladepunkte in Kilowatt. Die Netzanschlusskosten sind für die Betrachtung des Aspektes der Wirtschaftlichkeit nicht relevant.

Im Falle einer gleichen Rankingplatzierung aufgrund eines gleichen Verhältnisses von geringsten Förderausgaben pro Kilowatt Gesamtladeleistung werden diejenigen Anträge bevorzugt bewilligt, mit denen die größte Gesamtladeleistung umgesetzt wird und im Verhältnis zur maximal möglichen Förderung die geringste Förderung beantragt wurde; es gilt der Maßstab der geringsten beantragten Förderung innerhalb derselben Leistungskategorie.

Es gelten insbesondere die in Nummer 7.3 in der Förderrichtlinie genannten Informationen.

## **8. Regionale Verteilung**

Für die ausgewogene Verteilung der Fördermittel in den Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens wird folgender regionaler Verteilungsschlüssel festgelegt:

<b>Regierungsbezirke</b>	<b>Förderkontingent</b>
Arnsberg (19,9%)	1 990 000 Euro
Detmold (11,5%)	1 150 000 Euro
Düsseldorf (29%)	2 900 000 Euro

Köln (25%)	2 500 000 Euro
Münster (14,6%)	1 460 000 Euro

Sollte in einem Regierungsbezirk das Kontingent nicht ausgeschöpft werden, werden die nicht genutzten Mittel proportional umverteilt auf die anderen Regierungsbezirke.

## **9. Durchführungszeitraum**

Der Durchführungszeitraum bis zur Inbetriebnahme soll gemäß diesem Aufruf nicht länger als 18 Monate betragen. Über eine Verlängerung des bewilligten Durchführungszeitraumes entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **10. Anforderungen an die Berichterstattung**

Der Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger informiert die Bundesnetzagentur (BNetzA) über den geplanten Aufbau der geförderten öffentlichen Ladepunkte und kommt dieser gegenüber seinen Informations-, Anzeige- und Nachweispflichten aus der LSV in der jeweils gültigen Fassung nach.

Zusätzlich erstattet die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH über die Online-Plattform OBELIS im Bereich OBELISöffentlich ([www.obelis-oeffentlich.de](http://www.obelis-oeffentlich.de)) in digitaler Form Bericht über die Inbetriebnahme sowie zu den Stamm- und Betriebsdaten (Halbjahresberichte) der geförderten Ladeeinrichtung. Weitere Informationen zur Berichterstattung über OBELIS finden sich auf der Webseite der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur im Bereich Verstehen unter dem Abschnitt OBELIS: <https://nationale-leitstelle.de/verstehen>.

Die Pflicht zur Berichterstattung besteht ab der Inbetriebnahme der geförderten Ladeeinrichtung während der Mindestbetriebsdauer von sechs Jahren. Die Frist zur Übermittlung der Halbjahresberichte endet jeweils am 1. Februar oder am 1. August eines Jahres, sobald die Nachweise für den Zeitraum der Mindestbetriebsdauer eingereicht wurden.

Die Halbjahresberichte enthalten unter anderem Angaben zu:

- Standort, Zugänglichkeit, Ausstattung, Netzanschluss, Kosten und Preismodell für das Ad-hoc-Laden,

- erfolgten Ladevorgängen hinsichtlich der geladenen Energiemenge, des Startzeitpunkts (Datum und Uhrzeit), des Endzeitpunkts (Datum und Uhrzeit) oder der Dauer und der dazugehörigen Ladepunkt-ID und
- anhaltenden Betriebsstörungen der geförderten Ladeeinrichtung.

Die Meldung der Inbetriebnahme und die Übermittlung der Halbjahresberichte erfolgt nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid bzw. den Vorgaben, die über den folgenden Link unter „Berichtspflicht im Rahmen der Förderung“ einsehbar sind:

<https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderprogramme/ladeinfrastruktur>.

## **11. Kontakt**

Fragestellungen rund um die Förderrichtlinie und diesen Förderaufruf können an die BRA per E-Mail unter [life2@bra.nrw.de](mailto:life2@bra.nrw.de) gerichtet werden.

## **Anhang 1: Zuwendungsfähige Ausgaben**

## **Anhang 1: Zuwendungsfähige Ausgaben**

### **Zuwendungsfähige Ausgaben für Schnell-Ladepunkte**

Gefördert werden folgende Ausgaben, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch die Beschaffung der Ladeinfrastruktur und Erfüllung der in diesem Förderaufruf geregelten Anforderungen entstehen:

- LSV-konforme Ladeeinrichtung (Ladesäule) und dazugehörige Leistungselektronik
- abgesetzte Leistungseinheiten (Gleichrichter für Umwandlung von Wechsel- zu Gleichstrom, baulich getrennt von Ladeeinrichtung)
- Fundament der Ladeeinrichtung
- Tiefbauarbeiten für die Ladeeinrichtung
- Installation und Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung
- Anfahrerschutz
- Parkplatzsensoren
- Beleuchtung ausschließlich der Ladeeinrichtung und der dazugehörigen Parkfläche
- Wetterschutz/Überdachung der Ladeeinrichtung
- Schutzfolierung (z. B. UV- oder Graffitienschutz)
- Sicherung der Ladeeinrichtung mit einem physischen Schutz vor Zugriff auf interne Schnittstellen (z.B. abschließbare Abdeckungen)
- Einrichtung von WLAN an der Ladeeinrichtung
- Ausrüstung der Ladeinfrastruktur (Hardware/Software) für die Unterstützung von ISO 15118-20 (Power Line Communication)
- Vorbereitung der Ladeeinrichtung (Hardware/Software) zur Anbindung des lokalen Energie- und Lastmanagementsystems, z. B. über ein Smart-Meter-Gateway
- Ausrüstung mit Controller, Display, Kartenleser eines Ad-hoc-Bezahlsystems für Kartenzahlung (Giro- und Kreditkarte)
- Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, die in direktem Zusammenhang mit der Nutzung der Ladeeinrichtung stehen
- Vorbereitung der Ladeinfrastruktur zur Nutzung des bidirektionalen Ladens
- Ausrüstung der Ladeinfrastruktur für die Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway für die sichere Authentifizierung, datenschutzkonformes Laden und Abrechnung sowie der sicheren Anbindung in ein Kommunikationsnetz.



## **Zuwendungsfähige Ausgaben für den Netzanschluss der Ladeinfrastruktur**

- Netzanschluss, d. h. die technische Verbindung des Ladestandortes an das Energieversorgungs- (Nieder- oder Mittelspannung) sowie das Telekommunikationsnetz
- Baukostenzuschuss bzw. Einmalzahlungen an den Netzbetreiber im Rahmen der Herstellung oder Erweiterung des Netzanschlusses
- Tiefbauarbeiten für Netzanschluss
- Anschluss der Ladeeinrichtung an die Kundenanlage / den Netzanschluss
- Tiefbauarbeiten zum Anschluss an die Kundenanlage / den Netzanschluss
- Zähleranschlusssäule
- Hardware / Software für gesteuertes und lastoptimiertes Laden (falls nicht Bestandteil der Ladeeinrichtung)
- Ausrüstung der Ladeinfrastruktur (Hardware / Software) und des zugeordneten Pufferspeichers für die Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) im Sinne der Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) oder zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
- Pufferspeicher / Energiespeicher (siehe Nr. 5.2.3 der Förderrichtlinie sowie Nr. 5.2.2 des Förderaufrufs)

## **Beispiele nicht zuwendungsfähiger Ausgaben**

- eigene Personalkosten des Zuwendungsempfängers
- Material aus dem eigenen Lagerbestand, welches vor Beginn der Vorhabenlaufzeit angeschafft wurde
- Planungs- und Genehmigungsleistungen, z. B. Gebühren für behördliche Genehmigungen, Anwaltskosten
- Werbemaßnahmen, z. B. kundenindividuelle Folierung der Ladesäule, Werbeschilder
- laufende Betriebskosten, z. B. für regelmäßige Wartungen, Garantieverlängerungen oder aus Verträgen über WLAN, Netznutzungsentgelte für die Ladeinfrastruktur oder die Backendanbindung
- Überdachung der Parkflächen
- Neuerrichtung von Parkflächen, z. B. Anschaffung von Pflastersteinen und deren Verlegung, Asphaltierung
- Entfernen oder Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am Standort
- Ausgaben für Brandschutzmaßnahmen.

- Ausgaben für neue Netzanschlüsse oder Leistungserhöhungen für andere Zwecke als die Versorgung der geförderten Ladeinfrastruktur. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen lediglich für den Anteil, der für die Versorgung von Ladeinfrastruktur benötigt wird.